

Gerd Asselborn, Mauritiusstr.4, 58730 Fröndenberg (p):

c/o: JVA Iserlohn, Heidestr. 41, 58640 Iserlohn (d)

An die  
Präsidentin des Landtags Nordrhein-Westfalen  
Postfach 10 11 43  
40002 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
16. WAHLPERIODE  
  
**STELLUNGNAHME**  
**16/4612**  
  
A14, A01, A04

Iserlohn, 6.08.2017

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des  
Jugendstrafvollzuges und zur Änderung der Vollzugsgesetze in Nordrhein-  
Westfalen (Gesetzesentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/13470)**

**Anlagen:**

Stellungnahme der LAG vom 13.03.2014

Stellungnahme der LAG vom 19.10.2016

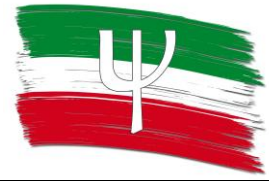
Sehr geehrte Frau Präsidentin Gödecke,

im Namen der Landesarbeitsgemeinschaft der Psychologinnen und Psychologen im Justizvollzug des Landes NRW möchte ich Ihnen gerne anlässlich der Landtagsanhörung am 8.2.2017 unsere Stellungnahmen vom 13.3.2014 und 19.10.2016 zu diesem Thema in der Anlage überreichen.

Die damaligen Einschätzungen haben nichts an Aktualität verloren.

Hervorheben möchte ich an dieser Stelle noch einmal zwei unserer Positionen:

- Der Jugendstrafvollzug ist eine besondere Aufgabe, die ein eigenständiges, aus sich heraus verständliches Gesetz benötigt; die zahlreichen Hinweise im aktuellen Entwurf auf Regelungen des Erwachsenenvollzuges werden diesem Verständnis nicht gerecht.
- Am Beispiel des derzeit noch geltenden Jugendstrafvollzugsgesetzes ist deutlich geworden, dass die vollzugliche Wirklichkeit sowohl in baulicher, in personeller wie in konzeptioneller Hinsicht weit hinter den gesetzlichen Vorgaben zurückgeblieben ist:
  - Neu gebaute Anstalten sind für den Jugendvollzug nicht geeignet.



- Zentrale Vorgaben wie die der Unterbringung in Wohngruppen sind nicht realisiert oder nur scheinbar realisiert.
- Vollzugsöffnende Maßnahmen, als wichtiger Bestandteil eines Behandlungsvollzugs, werden immer seltener gewährt.
- Die Berufsgruppe der Psychologen im Jugendvollzug verbringt mehr als die Hälfte ihrer Arbeitszeit mit der Erstellung von formal aufwändigen Prognosegutachten in Fällen von typischer Jugendkriminalität, in denen eine intensive psychologische Behandlungsarbeit dringender angezeigt wäre als die sich wiederholende Darstellung von scheiternden Lebensläufen.

Aus unserer Sicht ist dringend nötig, dass sich das Parlament intensiv mit der Realität des Jugendstrafvollzugs beschäftigt und darauf achtet, dass fortschrittliche gesetzliche Vorgaben auch Wirklichkeit werden.

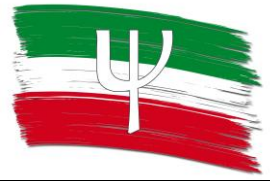
So würde uns freuen, wenn ein so nachhaltig die erzieherischen Möglichkeiten bestimmendes Projekt wie z.B. der Neubau einer Jugendstrafanstalt (wie derzeit in Iserlohn) bereits in der Planungsphase die Aufmerksamkeit des Parlaments fände. So bestünde eine höhere Wahrscheinlichkeit, dass nicht nur Aspekte baulicher Sicherheit und sparsamen Personaleinsatzes das Ergebnis bestimmen, sondern ein Bau entsteht, der die Erziehung der jungen Gefangenen optimal unterstützt. So könnte deutlich gemacht werden, dass das Land Nordrhein-Westfalen nicht nur fortschrittliche Vollzugsgesetze macht, sondern auch in der Lage ist, sie beispielgebend in die Praxis umzusetzen.

An diesem Prozess möchten wir uns als LAG der Psychologinnen und Psychologen gerne weiterhin beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Vorstand der LAG

Gerd Asselborn



Gerd Asselborn, Mauritiusstr.4, 58730 Fröndenberg (p):

c/o: JVA Iserlohn, Heidestr. 41, 58640 Iserlohn (d)

An das Justizministerium NRW  
Martin-Luther-Platz 40  
40212 Düsseldorf  
- per E-Mail -

**Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Vollzuges der Freiheitsstrafe und zur  
Änderung des Jugendstrafvollzugsgesetzes in NRW**

Einleitung der Verbändeanhörung

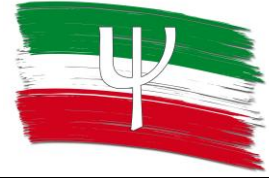
Zuschrift vom 22.01.2014 – 4400-IV.395 –

Iserlohn, den 13.3.2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

leider kommt der Vorstand der LAG der Psychologinnen und Psychologen im  
Strafvollzug NRW erst heute dazu, eine Stellungnahme zum Entwurf des  
Strafvollzugsgesetzes NRW abzugeben. Wir hoffen, dass die folgenden  
Überlegungen trotz der Verspätung Ihr Interesse finden.

Insgesamt entspricht der Entwurf weitgehend den Vorstellungen der  
Psychologenschaft von einem Behandlungsvollzug:



Die Betonung der Wichtigkeit einer ausführlichen und wissenschaftlichen Kriterien genügenden Eingangsdagnostik erscheint auch der LAG als eine notwendige Basis für alle folgenden Behandlungsschritte.

Auch die Verpflichtung des Vollzuges zu andauernden Motivationsbemühungen findet unseren uneingeschränkten Beifall, ebenso wie die Festschreibung eines umfassenden, einzelfallbezogenen und vielfältigen Behandlungsangebots für jeden Gefangenen, unabhängig von der Strafzeitdauer. Insgesamt sind dies unverzichtbare Vorgaben für einen humanen, förderungsorientierten Strafvollzug, der - so ausgerichtet - auch die Sicherheitsbedürfnisse der Öffentlichkeit optimal und nachhaltig wahren kann.

Nach unserer Einschätzung kommt eine solche Neuausrichtung des Vollzuges einem weitgehenden Kulturwandel nahe.

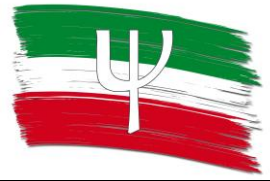
Damit sich die Vollzugswirklichkeit diesem neuen Ideal annähern kann sind allerdings größere und weitergehende Anstrengungen notwendig als die im Entwurf angedachten Stellenaufstockungen und Finanzierungspläne für zusätzliche Aufgaben.

Es handelt sich dabei um eine Organisationsentwicklungsaufgabe größeren Umfangs:

Für den Kulturwandel muss in den Köpfen aller Beteiligten geworben werden, Aus- und Fortbildung müssen sich an ihm orientieren und eine Umsetzungsplanung unter Beteiligung aller Praxisbereiche muss erfolgen.

Anderenfalls steht zu befürchten, dass das engagierte Gesetzesvorhaben praktisch wirkungslos bleibt und sich die Praxis aus Not oder Überzeugung nicht ausreichend daran orientiert oder ihm nur pro forma genügt.

Diese Gefahr ist im Gesetz selbst schon angelegt, nämlich dort, wo es hohe Standards vorgibt, die im Nachsatz wieder relativiert werden, zum Beispiel dort, wo die Anforderungen an eine Behandlungsuntersuchung nicht für kurzstrafige



Gefangene gelten sollen, wenn es zur Einzelunterbringungsregel viele Ausnahmen gibt und wenn der Arbeitspflicht kein Recht auf Arbeit gegenübersteht.

Die Sorge, das neue Gesetz könnte nur unzureichend umgesetzt werden, resultiert aus den Erfahrungen mit dem Jugendstrafvollzugsgesetz: Die Entwicklung des Jugendvollzuges nach Inkrafttreten des Jugendstrafvollzugsgesetzes NRW hat gezeigt: Wenn die Umsetzung gesetzlicher Vorschriften nicht ausreichend geplant ist bleibt vieles vor Ort beim alten wie zum Beispiel bei der Unterbringung der jungen Gefangenen in Wohngruppen, die als Standard definiert, in der Realität aber nur sehr unzureichend verwirklicht ist (ohne das Anstrengungen zu erkennen wären, dies zu ändern).

So wie im Jugendvollzug besteht auch bei dem neuen Gesetzesvorhaben das Risiko, dass gut begründete Vorgaben zu unverbindlichen Absichtserklärungen entwertet werden.

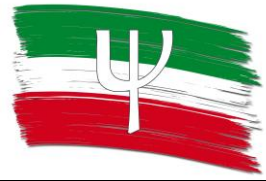
Die LAG ist gerne bereit, sich an einer Umsetzungsplanung für das neue Strafvollzugsgesetz zu beteiligen, die zum Ziel hat, die vorbildliche Ausrichtung des Gesetzes auch in den vollzuglichen Alltag zu transportieren.

Für den Vorstand der LAG

mit freundlichen Grüßen

(Gerd Asselborn)





Gerd Asselborn, Mauritiusstr.4, 58730 Fröndenberg (p):

c/o: JVA Iserlohn, Heidestr. 41, 58640 Iserlohn (d)

Justizministerium des Landes NRW

Per elektronischer Post

**Az.: 4400-IV.447**

Iserlohn, den 19.10.2016

Sehr geehrte Frau Kleinschmidt,

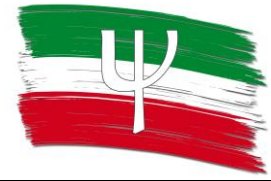
herzlichen Dank für die Möglichkeit, zu den vollzugsgesetzgeberischen Plänen des Justizministeriums Stellung zu beziehen.

Die Landesarbeitsgemeinschaft der Psychologinnen und Psychologen im Justizvollzug des Landes NRW hat bereits in ihrer Stellungnahme zum neuen Strafvollzugsgesetz am 13.3.2014 zum Ausdruck gebracht, dass das damals geplante Gesetz weitgehend den Vorstellungen der Psychologenschaft von einem behandlungsorientierten Justizvollzug entsprochen hat. Diese Einschätzung gilt auch weiterhin und bezieht die geplanten übrigen gesetzlichen Veränderungen mit ein.

Allerdings gelten die damals von der LAG geäußerten Bedenken bez. der Umsetzung des neuen Gesetzes weiterhin:

*„Nach unserer Einschätzung kommt eine solche Neuausrichtung des Vollzuges einem weitgehenden Kulturwandel nahe.*

*Damit sich die Vollzugswirklichkeit diesem neuen Ideal annähern kann sind allerdings größere und weitergehende Anstrengungen notwendig als die im Entwurf angedachten Stellenaufstockungen und Finanzierungspläne für zusätzliche Aufgaben.*



*Es handelt sich dabei um eine Organisationsentwicklungsaufgabe größeren Umfangs:*

*Für den Kulturwandel muss in den Köpfen aller Beteiligten geworben werden, Aus- und Fortbildung müssen sich an ihm orientieren und eine Umsetzungsplanung unter Beteiligung aller Praxisbereiche muss erfolgen.*

*Anderenfalls steht zu befürchten, dass das engagierte Gesetzesvorhaben praktisch wirkungslos bleibt und sich die Praxis aus Not oder Überzeugung nicht ausreichend daran orientiert oder ihm nur pro forma genügt.“*

Zu einzelnen Gesetzesveränderungen:

SVVollzG:

Beteiligung an den Kosten des Aufenthalts in Freiheit im Rahmen vollzugsöffnender Maßnahmen: Hier sind Fälle vorstellbar, in denen es aus finanziellen Gründen nicht möglich sein könnte, den Untergebrachten in vollem Umfang zu „lockern“.

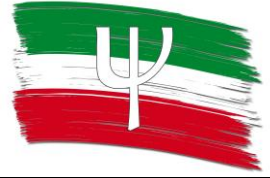
Begrüßt werden die Zulassung von Bluttests zum Drogennachweis, die umfassendere Regelung der Dokumentationspflichten in Fällen, in denen vollzugsöffnende Maßnahmen nicht gewährt werden, und die Möglichkeit, behandlungskontraindizierte Medien zu untersagen.

JStVollzG:

Kritisch an zu merken ist die mangelhafte Lesbarkeit des Gesetzesentwurfs auf Grund der zahlreichen Verweise auf das Erwachsenenrecht. Gesetzestechnisch mag dies zwar elegant sein, im Alltag ist es jedoch unpraktisch, wenn man in zwei Gesetzen blättern muss. Zumindest sollten die Paragraphen, auf die verwiesen wird, in einer Fußnote auftauchen.

Begrüßt wird die konsequente erzieherische Ausrichtung des Gesetzes und die Angleichung der Kriterien für die Gewährung von vollzugsöffnenden Maßnahmen an den Erwachsenenvollzug (Mitarbeit nur noch ein nachgeordnetes Kriterium bei der





Beurteilung von Flucht- und Missbrauchsgefahr, Förderung von Ausführungen zum Erhalt der Lebenstüchtigkeit).

Auch die frühzeitige Orientierung in Richtung der späteren Entlassung und die Verpflichtung zu einer engen Kooperation mit Dritten findet die Zustimmung der LAG, ebenso wie die Übernahme des Opferschutzgedankens aus dem Erwachsenenrecht.

Die LAG ist weiterhin gerne bereit, sich zur gegebenen Zeit an einer Umsetzungsplanung für die neuen Strafvollzugsgesetze zu beteiligen, die zum Ziel hat, deren vorbildliche Ausrichtung auch in den vollzuglichen Alltag zu transportieren.

Mit freundlichen Grüßen

für den Vorstand

Gerd Asselborn, 1. Vorsitzender